Sport-Schadenmeldung

für Unfallschäden

(auch Zahn- und Brillenschäden)

Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. Goyastraße 2d 04105 Leipzig

1. Ist d	er Verein Mitglied im LSB S? 🔲 nein 💢 ja
2. Vere	einsnummer: 26/4500 35
(bitte fre	ilassen)
3. Nam	ne und Anschrift des Vereins/Verbands. Deutschen Alpenverein e.V.
	Rathausplatz 10 02763 ZITTAII
	Tel. (0 35 83) 79 58 80, Fax 79 58 81
4. Nam	ne und Anschrift des Sachbearbeiters im Verein/Verband:
Tags	süber Tel.:
Fax:	
e-m	ail:

Den **Sachbearbeiter im Verein/Verband** bitten wir, die Abschnitte I. bis IV. sorgfältig auszufüllen und die Angaben mit Vereins-/Verbands-Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Bitte ergänzen Sie auch Seite 1 des **Informationsanhangs.**

Um den Datenschutz zu gewährleisten, ist danach der/dem Verletzten die Möglichkeit zum selbständigen Ausfüllen der persönlichen Daten und Erklärungen auf den Folgeseiten ab dem V. Abschnitt zu geben.

Die auf	vervollständigte Unfall-Schadenmeldung ist – in der Regel durch die vo Seiten 3 und 4 nicht vergessen) anschließend an das Versicherungsbüre	erletzte Per o zu sender	son – mit der Sch	hweigept	lichtentbindungserklärung (Unter	schrifte
ı.	Angaben des Vereins zum Verletzten:					unkayardayada bar
1.	Vor- und Zuname:	PLZ:	Ge	ebDatur rt:	n:	
2.	Mitgliedschaft im Verein/Verband: ja, seit:	bis _		[☐ Nichtmitglied	
	Ist für Nichtmitglieder bei unserer Gesellschaft Versicherungsschutz bea Mitglied in einem anderen Verein des LSB/LSV?				/ertrags-Nr.:	
11.	Unfailhergang:					
5.	Wann hat sich der Unfall ereignet? Bei welcher Sportart?				Datum:	
6.	Wo hat sich der Unfall zugetragen?	Straße: _				
7.	Schildern Sie bitte den Unfallhergang (Ursachen, Verlauf, Folgen)	•				
 III.	Anlass des Unfalls:					
8.	lst die Verletzung eingetreten a) beim Vereinssport?	nein		ttkampf	zwischenund	
	b) beim Freizeit- und Breitensport für Mitglieder und Nichtmitglieder?	☐ nein	ja, beim Mar ja, bei einem ja, bei einer ja, bei der Vo	nnschafts n Volkswi Trimmak orbereitu	ond	chens

	c) bei einer anderweitigen Vereinsveranstaltung? d) auf dem Wege zu bzw. von einer Veranstaltung? e) beim Einzeltraining? f) bei einer sonstigen vereinsbezogenen Tätigkeit? g) bei einem Arbeitsunfall? a) In welcher Funktion hat der/die Verletzte an der Veranstaltung teilgenommen?	nei	n
10.	 b) Ist der Unfall der Berufsgenossenschaft gemeldet worden? War die Veranstaltung vereinsintern ausgeschrieben bzw. angekündigt worden? * Bitte die genaue Ankündigung, Einladung usw. beifügen! ** Bitte aufbewahren, damit wir den Beleg ggfls. nachfordern können. 	∏ nei	□ nein □ ja, der
	Stempel und Unterschrift des Vereins:		
Der	Informations-Anhang zu dieser Schadenmeldung wurde dem Verletzten, den, den	im D	Sektion Zittau eutschen Alpenverein e.V. Rathausplatz 10 02763 ZITTAU 03583) 795880, Fax 795881 Stempel und Unterschrift des Vereins
	Personalien des verletzten Mitglieds:		
12. 13. 14.	Vor- und Zuname:	selb	oständig
16.	Zahl und Alter der unterhaltsberechtigten Kinder:		BLZ:
VI.	Unfallzeugen und Unfallaufnahme:		
	Unfallzeugen (Bitte Namen und Anschrift angeben)	1	
	Ist der Unfall polizeilich aufgenommen worden? Durch welche Dienststelle? Aktenzeichen: Sachbearbeiter/Telefonnummer: Hatte der/die Verletzte in den letzten 24 Std. vor dem Unfall Alkohol, Drogen oder Medikamente zu sich genommen?		
20.	Wurde eine Blutprobe entnommen?	_ ne	and the second s
	Unfallfolgen:		
21.	Welche Verletzungen sind eingetreten? Wo?		
24.	Welcher Arzt bzw. welches Krankenhaus wurde mit der Weiterbehandlung betraut? (Bitte Namen u. Anschrift angeben)		

II.Vorschäden (Bitte beachten Sie die Hinweise auf S. 4 der Schadenmeldung): II. Worschäden (Bitte beachten Sie die Hinweise auf S. 4 der Schadenmeldung): II. Hatte der/die Verletzte in den letzten 10 Jahren vor dem Unfall Gesundheitsbeeinträchtigungen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem hier gemeldeten Unfall stehen/stehen können? Verletzungen				g:		-	
II.Vorschäden (Bitte beachten Sie die Hinwelse auf S. 4 der Schadenmeldung):		Voraussichtliche Dauer der Arbeitsu	nfähigkeit:				a transactifican
II. Vorschäden (Bitte beachten Sie die Hinweise auf S. 4 der Schadenmeldung): II. Hatte der/die Verletze in den letzten 10 Jahren vor dem Unfall Gesuncheitsbecinträchtigungen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem hier gemeideten Unfall sichen/steinen können? Vorerknankungen keine ja, und zwar Vorerknankungen keine ja, und zwar Vorerknankungen Been vor der in der	5.	lst vollständige Heilung zu erwarten	1?				
Hatte der/die Verletzte in den letzten 10 Jahren vor dem Unfall Gesundheitsbecinträchtigungen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem bier gemeldeten Unfall stehen/stehen können? Vererkzankungen keine ja, und zwar Gebrechen/chronische Leiden keine ja, und zwar Sind diese Beelnträchtigungen durch einen Unfall hervorgerufen nein ja Under Leitungszeitzung: Leitungszeitzung: leitungszeitzung: Jehrechen/chronischen/					nein, c	a	
Hatte der/die Verletzte in den letzten 10 Jahren vor dem Unfall Gesundheitsbecinträchtigungen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem bier gemeldeten Unfall stehen/stehen können? Vererkzankungen keine ja, und zwar Gebrechen/chronische Leiden keine ja, und zwar Sind diese Beelnträchtigungen durch einen Unfall hervorgerufen nein ja Under Leitungszeitzung: Leitungszeitzung: leitungszeitzung: Jehrechen/chronischen/	111	Vorschäden (Bitte beachten Sie d	ie Hinweise a	uf S. 4 der Schaden	meldung):		
Zusammenhang mit dem bier gemeildeten Unfall stehen/stehen konnen? Vererkrankungen keine ja, und zwar	-					chtigungen, die in unmittelbarer	n oder mittelbarem
War die verletzte Person vor Eintritt des U-falls wegen diecer Beeinträchtigung in ärztlicher Name/Anschrift Name/Ansch	Ο,	Zusammenhang mit dem hier geme	ldeten Unfall	stehen/stehen könne	n?	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Gekrechen/Chronische Leiden ja, und zwar wird weigen dieser Beeinrächtigung in arzülcher Benandlung? Name/Anschrift N		Verletzungen	keine	☐ ja, und zwar			
. War die verletztze Person vor Eintritt des Unfalls wegen dieser Beeinträchtigung in ärztlicher Name/Anschrift Sind diese Beeinträchtigungen durch einen Unfall hervorgerufen nein ja Sind diese Beeinträchtigungen durch einen Unfall hervorgerufen nein ja Amaliges Unfalldatum? De Hat der/die Verletzte infolge des früheren Unfalls eine Invaliditätseieistung (Rente oder Kapitalzahlung) oder eine von: De Hat der/die Verletzte infolge des früheren Unfalls eine Invaliditätseieistung (Rente oder Kapitalzahlung) oder eine von: De Hat der/die Verletzte- der Fewribsunfahligseitsersten erhalten? De Heitzte- der Fewribsunfahligseitsersten erhalten? De Werletzer Versicherungen: Das verletzte- der Kranken Mitglied pflichtkrankenversichert privat krankenversichert De Werletze Versicherungsensellschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arf geber, eine Gewerkschaft, eine Innung etc.)? 3) Bei weicher Krankenkasse/privaten Krankenversicherung? Anschrift: Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: 3) Name der Versicherung: Anschrift: Versicherungsscheinnummer: 3) Name der Versicherung: 3) Name der Versicherung: 3) Name der Versicherung: 3) Reitzel weiter versicherung: 3) Reitzel versicherungsscheinnummer: 3) Name der Versicherungsscheinnummer: 3) Name der Versicherungsscheinnummer: 3) Name der Versicherungsscheinnummer: 4) Name der Versicherungsscheinnummer: 5) Name der Versicherungsscheinnummer: 5) Name der Versicherungsscheinnummer: 5) Name der Versicherungsen versicherungsen 5) Name der Versicherungsscheinnummer: 5) Name der Ve		Vorerkrankungen	☐ keine	☐ ja, und zwar			
wegen dieser Beeinträchtigungen durch einen Unfall hervorgerufen nein ja damailges Unfalldatum? demailges Unfalld		Gebrechen/chronische Leiden	keine	☐ ja, und zwar			
S. Sind diese Beeinträchtigungen durch einen Unfall hervorgerufen worden? damaliges Unfalladatum? damaliges Unfalladatum? damaliges Unfalladatum? damaliges Unfalladatum? damaliges Unfalladatum? damaliges Unfalladatum?	7.	wegen dieser Beeinträchtigung in ä	des Unfalls rztlicher	Name/Anschrift	nein		
Nation N	8	100 - 100 / 2011 (120 - 120 -	h einen Unfall	hervorgerufen	nein	☐ ja	
Name der Versicherungs: Name der Versicherungswertrag Name der Versicherungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arsprückenungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arsprückenungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arsprückenungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arspeher, eine leine Imnung etc.)? a) Name der Versicherungs: Anschrift: Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: Schadennumme				3	damaliges	Unfalldatum?	
Name der Versicherungs: Name der Versicherungswertrag Name der Versicherungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arsprückenungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arsprückenungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arsprückenungsseltschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arspeher, eine leine Imnung etc.)? a) Name der Versicherungs: Anschrift: Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: Schadennumme	9	Hat der/die Verletzte infolge des frü	heren Unfalls	eine	□ nein	ja	
Leistungszeitraum: D. Sind damals Leistungen aus dem Sportversicherungsvertrag nein ja, Schaden-Nr.:	٠.	Invaliditätsleistung (Rente oder Kan	italzahlung) o	der eine			
S. Sind damals Leistungen aus dem Sportversicherungsvertrag nein ja, Schaden-Nr.:		verletzten- oder Erwerbsunianigkei	isrente emaite	:11:	Leistungs	zeitraum:	
in Anspruch genommen worden?	n	Sind damals Leistungen aus dem Sr	ortversicheru	ngsvertrag	J		
Das verletzte/erkrankte Mitglied pflichtkrankenversichert beinlifeberechtigt privat krankenversiche bzw. dessen Versorger ist nicht krankenversichert beinlifeberechtigt Sozialhilfeempfänger	Ο.	in Anspruch genommen worden?			nein nein	ja, Schaden-Nr.:	
Das verletzte/erkrankte Mitglied pflichtkrankenversichert beinlifeberechtigt privat krankenversiche bzw. dessen Versorger ist nicht krankenversichert beinlifeberechtigt Sozialhilfeempfänger	_	Weitere Versicherungen:					
bzw. dessen Versorger ist nicht krankenversichert beinilfeberechtigt Sozialhilfeempfänger bei welcher Krankenkasse/privaten Krankenversicherung? Bei welcher Versicherungsgesellschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arf geber, eine Gewerkschaft, eine Innung etc.)? a) Name der Versicherung: Anschrift: Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: b) Name der Versicherung: Anschrift: Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: ist der Unfall dort gemeldet worden? a) nein ja b) nein ja 4. Für das verletzte Mitglied besteht keine weitere Unfallversicherung Belehrung nach § 28 Abs. IV VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten Ich habe die Schadenmeldung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Wir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskurteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. De Leistungsfreiheit Wir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Fälle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Versicherungsleistun führt. Im Fälle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Versilatnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit zum Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Versicherung verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG blei	_			nflichtkrankenversi	chert [7 freiwillig krankenversichert	privat krankenversichert
2. Bei welcher Krankenkasse/privaten Krankenversicherung? 3. Bei welcher Versicherungsgesellschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arf geber, eine Gewerkschaft, eine Innung etc.)? a) Name der Versicherung: Versicherungsscheinnummer: b) Name der Versicherung: Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: Jet der Unfall dort gemeldet worden? Anschrift: Versicherungsscheinnummer: Ist der Unfall dort gemeldet worden? Belehrung nach § 28 Abs. IV VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten Ich habe die Schadenmeldung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Wir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskerteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht in soweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. De Leistungsfreiheit Wir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun fürst. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit nicht war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegenheit niersetstellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Versicherungsfalles noch für die Feststellung der Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegenheit nichtstese eingesehen. Ich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet	۱.				//27		
8. Bei welcher Versicherungsgesellschaft besteht für das verletzte Mitglied eine weitere Einzel- oder Gruppen-Unfallversicherung (z. B. über den Arfgeber, eine Gewerkschaft, eine Innung etc.)? a) Name der Versicherung:	2.	Bei welcher Krankenkasse /private	n Krankenver	sicherung?			
	3.	Bei welcher Versicherungsgesellsch geber, eine Gewerkschaft, eine Innu					
Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: Schadennummer: Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: Schadennummer: Schadennummer: Ist der Unfall dort gemeldet worden? a) nein ja b) nein ja Für das verletzte Mitglied besteht keine weitere Unfallversicherung		a) Name der Versicherung:			Anschrift:		
b) Name der Versicherungs:		Versicherungsscheinnummer:			Schadenr	iummer:	
Versicherungsscheinnummer: Schadennummer: Schadennummer: Ist der Unfall dort gemeldet worden? a) nein ja b) nein ja 4. Für das verletzte Mitglied besteht keine weitere Unfallversicherung Belehrung nach § 28 Abs. IV VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten Ich habe die Schadenmeldung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Wir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskerteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist und die die sachgerechte Prüfung Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. De Leistungsfreiheit Wir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit ngrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Ich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicherungschlere eingesehen. Ich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicherungschleren ist.							
Belehrung nach § 28 Abs. IV VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten Ich habe die Schadenmeldung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Mir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskuntteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist und die die sachgerechte Prüfung eistungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. De Leistungsfreiheit Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun rührt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit ngrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für reststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Ich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicherungsfalles, dass mir der Informationsanhang zur Schadenmeldung ausgehändigt worden ist.							
Belehrung nach § 28 Abs. IV VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten Ich habe die Schadenmeldung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Mir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskurteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist und die die sachgerechte Prüfung eistungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. De Leistungsfreiheit Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun Führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit negrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen ausgelicht verletzt habe. Pich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicherungschutzes eingesehen.		F8] ja	
Ich habe die Schadenmeldung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Wir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Ausklerteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist und die die sachgerechte Prüfung einstungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. Deistungsfreiheit Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit ngrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Dich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicherungschaltes eingesehen.	34.	Für das verletzte Mitglied besteht k	eine weitere l	Infallversicherung [
Ich habe die Schadenmeldung nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Wir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Ausklerteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist und die die sachgerechte Prüfung einstungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. Deistungsfreiheit Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit ngrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Dich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicherungschaltes eingesehen.		Relehrung nach § 28 Abs. IV VVG	über die Fol	gen bei Verletzunge	n von Oblie	genheiten	
Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen Mir ist bekannt, dass die ARAG von mir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen kann, dass ich wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskurteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist und die die sachgerechte Prüfung Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. De Leistungsfreiheit Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit ngrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Dich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicherungschutzes eingesehen.							
erteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als ich alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehme. Soweit mir dies zumutbar ist, werde ich auf Verlangen auch fristgerecht geeignete Belege vorlegen. De Leistungsfreiheit Mir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit ngrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Dich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicheru schutzes eingesehen. Dich bestätige, dass mir der Informationsanhang zur Schadenmeldung ausgehändigt worden ist.		Auskunfts- und Aufklärungsoblieg	jenheiten, Vo	rlage von Belegen	, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	,	
Cheistungsfreiheit Wir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit nagrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Olich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicheru schutzes eingesehen. Olich bestätige, dass mir der Informationsanhang zur Schadenmeldung ausgehändigt worden ist.	er Le	teile, die zur Feststellung des Vers istungspflicht insoweit ermöglicht, a	sicherungsfalle Ils ich alles zur	es oder des Umfang: Sachverhaltsaufkläru	s der Leistu ng Zumutba	re unternehme.	iäß und fristgerecht jede Auskunt die die sachgerechte Prüfung de
Wir ist bekannt, dass eine vorsätzliche Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistun führt. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit ngrob fahrlässig verletzt habe. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Dich habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicheru schutzes eingesehen. Dich bestätige, dass mir der Informationsanhang zur Schadenmeldung ausgehändigt worden ist.			<u> </u>				
Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursachlich war. Das gilt hicht, wehn ich die Obliegen arglistig verletzt habe. Olch habe das dem Verein vorliegende bzw. im Internet unter www.ARAG-Sport.de zugängliche Merkblatt zum Umfang des Versicheru schutzes eingesehen. Olch bestätige, dass mir der Informationsanhang zur Schadenmeldung ausgehändigt worden ist.	M fü Ve	ir ist bekannt, dass eine vorsätzliche hrt. Im Falle einer grob fahrlässige erschuldens – ggf. bis zum vollständ ob fahrlässig verletzt habe.	n Verletzung igen Anspruch	einer solchen Oblieg Isverlust – zu kürzen.	genheit ist c Eine Kürzun	g erfolgt nicht, wenn ich nachwe	ise, dass ich die Obliegenheit nich
schutzes eingesehen. Dich bestätige, dass mir der Informationsanhang zur Schadenmeldung ausgehändigt worden ist.	Fe	ststellung des Versicherungsfalles n	bestehen, wer och für die Fe	nn ich nachweise, da eststellung oder den	ss die vorsät Umfang der	zliche oder grob fahrlässige Obli Leistung ursächlich war. Das gil	egenheitsverletzung weder für d t nicht, wenn ich die Obliegenhe
		schutzes eingesehen.					zum Umfang des Versicherung
, den	_				,	*	
		, der	1				

XI. Einwilligung und Schweigepflichtenbindung für die Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht und für die Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht in Ihrem Versicherungsfall ist es erforderlich, dass die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (ARAG) die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüft, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die ARAG benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

diese Eddiswagen bereits bier (I) oder später im Finzelfall (II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Bitte

entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:
Möglichkeit I:
☐ Ich willige ein, dass die ARAG – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.
lch befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespei- cherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und - verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Stellung des Versicherungsantrags an die ARAG übermittelt werden.
lch bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die ARAG an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die ARAG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.
Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.
Möglichkeit II:
☐ Ich wünsche, dass mich die ARAG informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich
 in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die ARAG einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie derer Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die ARAG einwillige
– oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringe.
Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.
Sofern Sie sich für die Möglichkeit II entscheiden, werden wir Ihnen vorab jeweils eine vorbereitete Einwilligungserklärung zusender
2. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung
Für die Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die ARAG benötigt Ihre Einwilligung un Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermitte werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.
Ich willige ein, dass die ARAG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung der Leistungs pflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die ARAG zurück übermittel werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die ARAG tätigen Personer und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

Hinweis zu VIII. Vorschäden

Ort. Datum

Ort. Datum

Ort. Datum

1. Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen: Versicherungsschutz wird in der Regel für Unfälle und deren Folgen gewährt, nicht jedoch für unfallfremde Ursachen von Gesundheitsschädigungen wie Krankheiten oder konstitutionell oder schicksalhaft bedingten gesundheitlichen Unregelmäßigkeiten. Unfallfremde Ursachen müssen deshalb vom Versicherungsschutz deutlich abgegrenzt werden.

Unterschrift der versicherten Person

Unterschrift der gesetzlich vertretenen Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

- Zu nennen sind hier nicht nur unmittelbar an dem vom Unfall betroffenen Körperteil bestehende Vorschädigungen (z.B. Achillessehnenruptur bei erheblichem Sehnenverschleiß oder Oberschenkelfraktur bei bestehendem Knochentumor usw.), sondern auch möglicherweise mittelbar im Zusammenhang mit dem gemeldeten Unfall stehende Beeinträchtigungen (z. B. Diabetes mellitus, Asthma usw.).
- Unter Krankheiten versteht die Rechtsprechung üblicherweise einen regelwidrigen, objektiv vorhandenen, d. h. vom Arzt feststellbaren Körperzustand.
- Gebrechen sind dauernde abnorme Gesundheitszustände, die eine einwandfreie Ausübung der normalen Körperfunktionen nicht mehr zulassen.
- 2. Vorinvalidität: Eine eventuell bestehende Vorinvalidität ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der neue Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betrifft, deren Funktionen schon zuvor dauernd beeinträchtigt waren. So spielen z. B. die Folgen einer früheren Unterarmfraktur nur im Falle einer erneuten Verletzung des selben Armes eine Rolle. Sie kann jedoch in der Regel außer Acht gelassen werden, wenn der neue Unfall andere Körperteile oder Sinnesorgane betrifft.

Vereinsnumm	er: 26 /	
Unfalltag:	Meldetag:	_
ame und Anschrift des/o	der Verletzten:	

Dies ist die Bestätigung über die Meldung Ihres Sportunfalls. Eine zusätzliche Bestätigung durch das Versicherungsbüro erfolgt nicht.

Sehr geehrtes Mitglied,

wir haben die Meldung Ihres Sportunfalls aufgenommen. Um eine zügige Schadenabwicklung zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Ihnen ausgehändigte Schadenmeldung (ab Seite 2 vollständig ausgefüllt und mit der Schweigepflichtentbindungserklärung 2 x unterschrieben) unverzüglich beim



Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V. Goyastraße 2 d 04105 Leipzig Tel. 03 41/2 16 31-33

einzureichen. Sollten Sie beim Ausfüllen unsere Unterstützung benötigen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenn Sie später Rückfragen zu Ihrem Sportunfall haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Versicherungsbüro.

Geben Sie dabei bitte immer unsere nebenstehende Vereinsnummer des LSB S an.

Bitte heben Sie diese Informationen sorgfältig ausektion Zittau

Mit sportlichen Grüßen

im Deutschen Alpenverein e.V.

Rathausplatz 10 02763 ZITTAU

Stempel/Unterschieft des Verein 79 58 80, Fax 79 58 81

SPV326 (12.2012)

Wichtige Hinweise zum Unfallversicherungsschutz

- Rechnungen zu Heilbehandlungs-und Transportkosten (im Ausland), Rechnungen zu Zahn- und Brillenschäden sowie Hilfsmitteln sind vorab anderen Kostenträgern (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherung, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe) einzureichen. Werden diese Kosten nicht oder nur teilweise erstattet, sind die Originalrechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen – mit einem Bearbeitungs/Erstattungsvermerk versehen – dem Versicherungsbüro zur Prüfung vorzulegen. Eine Erstattung erfolgt im Rahmen der mit dem LSB vereinbarten Leistungen. Die gesetzliche Praxisgebühr oder sonstige Eigenanteile oder Zuzahlungen sind im Rahmen der Sportversicherung nicht erstattungsfähig.
- 2. Behandlungskosten im Rahmen der Unfall-Zusatzleistungen werden für die Dauer bis zu 2 Jahren beginnend mit dem Tag des Unfalls oder der Erkrankung erbracht. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei unfallbedingtem Verlust von Zähnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.
- Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die k\u00f6rperliche oder geistige Leistungsf\u00e4higkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeintr\u00e4chtigt ist (Invalidit\u00e4t) und die Invalidit\u00e4t
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten, spätestens vor Ablauf von weiteren 12 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und
 - spätestens innerhalb von weiteren <u>6 Monaten</u> (insgesamt somit spätestens 30 Monate nach Eintritt des Unfalls) von Ihnen geltend gemacht worden ist, auch wenn Sie uns den Unfall zuvor bereits gemeldet haben.

Wird die Frist für die ärztliche Feststellung der Invalidität versäumt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Versäumen Sie die Frist für die Geltendmachung der Invalidität, kann dies ebenfalls zum Verlust des Anspruchs auf Invaliditätsleistung führen.

- 4. Ein Anspruch auf Übergangsleistung besteht, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt
 - nach Ablauf von 6 Monaten vom Unfalltag an gerechnet
 - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
 - noch um mehr als 50 % beeinträchtigt ist und
 - die Beeinträchtigung innerhalb der 6 Monate ununterbrochen bestanden hat.
 - Die Übergangsleistung muss spätestens 7 Monate, nach dem Unfall unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht werden. Das
 gilt unabhängig davon, ob Sie uns den Unfall selbst bereits zuvor gemeldet haben.

Versäumen Sie die Frist für die Geltendmachung der Übergangsleistung, kann dies zum Verlust des Anspruchs auf Übergangsleistung führen.

5. Das versicherte Vereinsmitglied darf nicht darauf vertrauen, dass an seiner Stelle der Schadensachbearbeiter des Vereins für eine Wahrnehmung der vertraglichen Rechte Sorge trägt.

Mitteilung nach § 28 Abs. IV VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe! Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Der Versicherer kann von versicherten Personen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass sie wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist und die die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als sie alles zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen.

Soweit den versicherten Personen dies zumutbar ist, haben diese auf Verlangen fristgerecht geeignete Belege vorzulegen.

Leistungsfreiheit

Vorsätzliche Verstöße gegen Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten führen zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer solchen Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Vertragsgesellschaften des Landessportbundes Sachsen e.V.:

ARAG

ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf